



**BERICHT ÜBER DIE ENTSCHLISSUNG DER GENERALDIREKTION FÜR DIE REGULIERUNG DES GLÜCKSSPIELS ZUR GENEHMIGUNG DES DATENMODELLS DES INFORMATIONSPÜBERWACHUNGSSYSTEMS UND ZUR ÄNDERUNG DER ANHÄNGE I DER BEIDEN ENTSCHLISSUNGEN DER GENERALDIREKTION FÜR DIE REGULIERUNG DES GLÜCKSSPIELS ÜBER DIE TECHNISCHEN SPEZIFIKATIONEN UND DIE IDENTIFIZIERUNG UND SUBJEKTIVE VERBOTE DER TEILNAHME AN GLÜCKSSPIELEN GEMÄSS DEM GESETZ 13/2011 VOM 27. MAI 2011 ÜBER DIE VERORDNUNG ÜBER GLÜCKSSPIELE.**

## Einleitung

In der Begründung des Gesetzes 13/2011 vom 27. Mai 2011 zur Regulierung des Glücksspiels wurden die Gründe für die Notwendigkeit hervorgehoben, Regulierungsmechanismen einzuführen, die sowohl den Betreibern als auch den Teilnehmern der verschiedenen Spiele Rechtssicherheit bieten, ohne den wesentlichen Schutz von Minderjährigen derjenigen Personen, die freiwillig die Nichtteilnahme beantragt hatten, sowie den Schutz der öffentlichen Ordnung und die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu vergessen.

Dies spiegelte sich sowohl im Tenor des Gesetzes als auch in Artikel 1 über Ziel und Zweck der Verordnung wider, in dem es hieß, die Glücksspieltätigkeit in ihren verschiedenen Formen auf staatlicher Ebene zu regulieren, um den Schutz der öffentlichen Ordnung zu gewährleisten, Betrug zu bekämpfen, Suchtverhalten zu verhindern, die Rechte von Minderjährigen zu schützen und die Rechte der Spieler zu wahren.

In Titel IV des Gesetzes über die Kontrolle der Tätigkeit wurden die technischen Mindestanforderungen festgelegt, die von technischen Geräten und Systemen zu erfüllen sind, welche die Tätigkeit des zugelassenen Glücksspiels unterstützen und sicherstellen würden, dass Minderjährige, behinderte Personen und Personen, die nach eigenem Willen oder durch gerichtliche Entscheidung den Zugang zu solchen Aktivitäten durch telematische und interaktive Mittel untersagt wurden, daran gehindert werden. In Art. 18 des Gesetzes 13/2011 vom 27. Mai 2011 heißt es in Art. 18 Abs. 4 über die zentrale Glücksspielstelle: *„Sowohl die zentrale Glücksspielstelle als auch ihre Nachbildung umfassen sichere Computerverbindungen, die mit den Systemen der Nationalen Glücksspielkommission kompatibel sind, die es dieser Stelle ermöglichen, erforderlichenfalls Echtzeit-Kontrollen und Überwachung der durchgeführten Glücksspielaktivitäten, der vergebenen Preise und der Identität der Personen, die an ihnen teilnehmen und dabei belohnt werden, sowie gegebenenfalls der Rückgabe von Preisen, die bei der Kündigung der Spiele auftreten können, durchzuführen, wobei die Möglichkeit unberührt bleibt, persönliche Inspektionen durchzuführen. Die zentrale Stelle muss unabhängig von ihrem Standort innerhalb Spaniens durch die spanische Glücksspielkommission*



zur Überwachung zur Verfügung stehen. Die spanische Nationale Glücksspielkommission kann verlangen, dass sich sekundäre Einheiten der Systeme des Betreibers zum Zwecke der Überprüfung und Kontrolle der Informationen in Spanien befinden.“

Das königliche Dekret 1613/2011 vom 14. November 2011 zur Durchführung des Gesetzes 13/2011 vom 27. Mai 2011 über die Regulierung des Glücksspiels in Bezug auf die technischen Anforderungen und Systeme für Glücksspielaktivitäten erfüllte den rechtlichen Auftrag, der in der Regulierungsentwicklung in Bezug auf die technischen Glücksspielsysteme der in Titel IV Kapitel III des Gesetzes genannten Betreiber zu bilden ist, und legte die technischen Anforderungen fest, die bei der Entwicklung und Durchführung von Glücksspielaktivitäten zu erfüllen sind.

Andererseits führt Titel V Kapitel II des Gesetzes 13/2011 vom 27. Mai 2011 in Bezug auf die Generaldirektion Glücksspiel (im Folgenden: DGOJ nach der spanischen *Dirección General de Ordenación del Juego*) in Artikel 21 Absatz 5 als eine seiner Aufgaben auf: „*Technische und funktionale Anforderungen an Spiele, technische Betriebsnormen und Qualitätszertifikate, Prozesse, Verfahren und Pläne für die Notfallwiederherstellung sowie Pläne für die Kontinuität des Geschäftsbetriebs und die Informationssicherheit gemäß den Bestimmungen der entsprechenden Vorschriften und den vom Rat für Glücksspielpolitik festgelegten Kriterien festzulegen.*“

Artikel 24 Absatz 1 ging auch in die eigenen Kontroll- und Kontrollfunktionen der DGOJ ein und erklärte, dass sie für die Prüfung, Überwachung, Inspektion und Kontrolle aller administrativen, wirtschaftlichen, verfahrenstechnischen, technischen, IT-, Telematik- und Dokumentationsaspekte und Standards im Zusammenhang mit der Entwicklung der im Gesetz vorgesehenen Tätigkeiten zuständig sei.

Da die DGOJ alle ihr übertragenen Aufgaben erfüllen muss, hat die erste endgültige Bestimmung des königlichen Dekrets 1613/2011 vom 14. November 2011 sie gemäß Art. 23 des Gesetzes 13/2011 vom 27. Mai 2011 über die Regelung des Glücksspiels ermächtigt, die für die Ausarbeitung und Durchführung des königlichen Dekrets erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, so dass der Erlass der drei Beschlüsse, deren Anhänge nun geändert werden, auf diese Ermächtigung reagiert.

In Bezug auf die Genehmigung des Datenmodells des Informationsüberwachungssystems wurde es erstmals von der Entscheidung der Generaldirektion Glücksspiele vom 18. November 2011 entwickelte das im königlichen Dekret definierte Datenmodell des Internen Kontrollsystems (IKS) als Komponenten, mit denen alle Vorgänge und Transaktionen bei der Entwicklung der Spiele erfasst werden sollen, um der DGOJ die Möglichkeit zu gewährleisten, die ständige Kontrolle über die Glücksspielaktivitäten des Betreibers beizubehalten.



In der Folge und unter Berücksichtigung der Erfahrungen, die zusammen mit der Regulierung neuer Formen des Glücksspiels, wie Zufallsspielautomaten und Überkreuzwetten, gesammelt wurden, wurde es notwendig, dieses ursprüngliche Datenmodell zu aktualisieren, und daher wurde die EntschlieÙung vom 6. Oktober 2014 angenommen.

In Bezug auf die EntschlieÙung der Generaldirektion für die Regulierung des Glücksspiels vom 6. Oktober 2014 zur Genehmigung der Bestimmung zur Durchführung der technischen Spezifikationen für Glücksspiele, Rückverfolgbarkeit und Sicherheit, die von den technischen Systemen für nicht reservierte Glücksspiele einzuhalten sind, die den Lizenzen nach dem Gesetz 13/2011 vom 27. Mai 2011 über die Regulierung des Glücksspiels unterliegen, war es aufgrund von Änderungen, die sich in den Folgejahren ergeben und auf sie übertragen werden mussten, wie die EntschlieÙung vom 29. Dezember 2017 der Generaldirektion Glücksspiel, in der vereinbart wurde, eine andere Form der Liquidität als die der Teilnahme von Spielern mit spanischer Nutzerregistrierung für das Online-Poker zu genehmigen, und zur Änderung bestimmter Beschlüsse über die Glücksspielaktivitäten gemäß dem Gesetz 13/2011 vom 27. Mai 2011, über die Regulierung des Glücksspiels und der EntschlieÙung vom 31. Oktober 2018 der Generaldirektion für die Regulierung des Glücksspiels und zur Änderung bestimmter Beschlüsse über die Glücksspielaktivitäten, die im Gesetz 13/2011 vom 27. Mai 2011 über die Glücksspielregulierung vorgesehen sind, auch erforderlich, eine Anpassung vorzunehmen.

Schließlich ergab sich die EntschlieÙung der Generaldirektion für die Regulierung des Glücksspiels vom 12. Juli 2012 zur Genehmigung der Bestimmung zur Durchführung der Artikel 26 und 27 des königlichen Dekrets 1613/2011 vom 14. November 2011 über die Identifizierung der Teilnehmer an Spielen und die Kontrolle subjektiver Teilnahmeverbote aus der Entwicklung dieser Artikel. So legte Artikel 26 die Verpflichtungen der Betreiber in Bezug auf die Überprüfung der Daten fest und beauftragte die derzeitige DGOJ mit der Festlegung der Modalitäten für die Überprüfung der von den Teilnehmern an ihren Registrierungsanträgen für die Nutzer bereitgestellten Daten. In Artikel 27 wurde festgelegt, dass die derzeitige DGOJ über die Mittel und Verfahren verfügt, um die Daten in den Benutzerregistern mit den Daten im Allgemeinen Register für Glücksspielzugangsverbote zu vergleichen, sowie über die Mittel, mit denen die Betreiber die Volljährigkeit der Teilnehmer anhand eines spanischen Personalausweises oder eines Ausländerausweises überprüfen können.

Allerdings haben mehr als 12 Jahre Erfahrung seit der Annahme der ersten dieser EntschlieÙungen zusammen mit bestimmten Ereignissen, die zu neuen Entwicklungen bei den den Betreibern auferlegten Verpflichtungen geführt haben, wie der Genehmigung des königlichen Dekrets 958/2020 vom 3. November 2020 über die kommerzielle Kommunikation von Glücksspielaktivitäten und des königlichen Dekrets 176/2023 vom 14. März 2023, der Entwicklung sichererer Glücksspielumgebungen, die von der DGOJ überwacht werden, dazu



geführt, dass diese neuen Daten in die Anhänge der jetzt geänderten Entschliefungen aufgenommen werden müssen.

Aufgrund all dessen und um eine neue Version des Datenmodells zu implementieren, das die Funktionalität und Klarheit des Systems verbessert und Fehler, Entlassungen und übermäßige Systemgröße vermeidet, nimmt die DGOJ nun diese Entschliebung an, die es ermöglicht, dass Anhang I der Entschliebung vom 6. Oktober 2014 zur Genehmigung des Datenmodells durch den aktuellen Anhang ersetzt wird, wodurch der vorherige aufgehoben wird.

Gleiches gilt für die Anhänge der beiden anderen Entschliefungen, da ihre Änderung erforderlich ist, um sie gemäß bestimmten Bestimmungen des königlichen Dekrets 958/2020 vom 3. November 2020 und des königlichen Dekrets 176/2023 vom 14. März 2023 anzupassen und die Aufbewahrungsfristen für die Informationen zu vereinheitlichen.

## Rechtsgrundlage

Diese Entschliebung hat ihre Rechtsgrundlage in der ersten endgültigen Bestimmung des königlichen Dekrets 1613/2011 vom 14. November 2011, mit der die DGOJ gemäß Artikel 23 des Gesetzes 13/2011 vom 27. Mai 2011 ermächtigt wird, jene Bestimmungen zu erlassen, die für die Ausarbeitung und Durchführung des königlichen Dekrets erforderlich sein könnten.

Insbesondere handelt es sich um Kapitel IV der genannten Verordnung, das der Kontrolle der Glücksspielaktivitäten durch Überwachung und Aufsicht gewidmet ist, in dem die technischen Anforderungen aufgeführt sind, die von den Betreibern für die ordnungsgemäße Wahrnehmung dieser Funktionen durch die DGOJ zu erlassen sind. Sie legt somit die Verpflichtung fest, im technischen Glücksspielsystem des Betreibers ein internes Kontrollsystem (IKS) einzuführen, das alle Glücksspielvorgänge und die wirtschaftlichen Transaktionen, die zwischen den Teilnehmern und der zentralen Glücksspieleinheit des Betreibers durchgeführt werden, erfasst und aufzeichnet.

Da die DGOJ in der Lage sein muss, ihre gesetzlich vorgeschriebenen und regulatorischen Funktionen im Zusammenhang mit dem IKS auszuüben, wie z. B. Zugang zu einer vom Betreiber eingerichteten sicheren Datenbank, welche die Erfassung und Aufzeichnung von Glücksspielvorgängen gewährleistet, die technischen Anforderungen, die vom IKS und der Zugangsleitung zu der sicheren Datenbank, Protokollen und gegebenenfalls Verschlüsselungstools zu erfüllen sind, die für die Aufzeichnung von Daten verwendet werden sollen, und die Mindestsicherheitsanforderungen, die der Betreiber sowohl für den Zugriff auf das Kontrollsystem als auch für die Aufbewahrung des Kontrollsystems zu erfüllen hat, kann die DGOJ die Anzahl der erfassten und aufgezeichneten Vorgänge durch Beschluss (gemäß Artikel 13) erweitern oder verringern; sowie die Erfassung, Aufzeichnung und Aufbewahrung der vom IKS durchzuführenden Vorgänge und Transaktionen, die den Bedingungen



entsprechen müssen, die im Beschluss des DGOJ festgelegt wurden (gemäß Artikel 24 Absatz 2).

Kapitel VI des königlichen Dekrets legt die Sicherheitsanforderungen technischer Glücksspielsysteme fest, regelt die Zugangskontrolle und die Sicherheit der technischen Systeme (Artikel 21), die Kommunikation mit den Teilnehmern und die Kommunikation zwischen den Komponenten der technischen Glücksspielsysteme sowie die Rückverfolgbarkeit und Aufzeichnung von Glücksspielvorgängen (Artikel 24).

Schließlich sind in Kapitel VII über die Kontrolle der Teilnehmer die technischen Anforderungen für ihre Identifizierung sowie die Kriterien für die Kontrolle der subjektiven Verbote der Teilnahme an Spielen gemäß Art. 6 Abs. 2 Buchst. a, b und c des Gesetzes 13/2011 vom 27. Mai 2011 (Art. 26 und 27) festgelegt.

Daher findet sich in den oben genannten Vorschriften die rechtliche Unterstützung für die Annahme dieser EntschlieÙung zur Änderung der Anhänge zu den drei oben genannten EntschlieÙungen der DGOJ.

#### Alternativen zur Annahme der EntschlieÙung

In Anbetracht der Tatsache, dass seit der Annahme der ersten der drei in diese Verordnung fallenden EntschlieÙungen mehr als zwölf Jahre vergangen sind und es in jüngster Zeit neue Verordnungen gegeben hat, die größere Verpflichtungen für die Betreiber bedeuten und die in das Datenmodell aufgenommen werden müssen, kann keine andere Alternative in Betracht gezogen werden, als eine neue EntschlieÙung zur Genehmigung eines neuen Datenmodells des Informationsüberwachungssystems für Glücksspieltransaktionsaufzeichnungen anzunehmen; die Bestimmung, mit der die technischen Spezifikationen für Glücksspiele, Rückverfolgbarkeit und Sicherheit umgesetzt werden müssen, die von den technischen Systemen für nicht reservierte Glücksspiele einzuhalten sind, die den Lizenzen nach dem Gesetz 13/2011 vom 27. Mai 2011 unterliegen, und die Bestimmung zur Durchführung der Art. 26 und 27 des königlichen Dekrets 1613/2011 vom 14. November 2011 in Bezug auf die Identifizierung der Teilnehmer an Spielen und die Kontrolle subjektiver Teilnahmeverbote.

Ziel der Annahme dieser EntschlieÙung ist es, dem Datenmodell eine größere und bessere Funktionalität, Klarheit und Effizienz zu bieten und die technischen Spezifikationen für Glücksspiele, Rückverfolgbarkeit und Sicherheit der technischen Glücksspielsysteme und des Systems zur Überprüfung der Identität der Teilnehmer an die seit seinem Inkrafttreten geltenden neuen Vorschriften anzupassen.



## Was ist neu in der Entschließung?

Zu den wichtigsten Neuerungen, die in diese Entschließung aufgenommen wurden, gehören diejenigen, die sich aus der unvermeidbaren Anpassung derselben an die Gründungen ergeben, die durch die Genehmigung sowohl des königlichen Dekrets 958/2020 vom 3. November 2020 als auch des königlichen Dekrets 176/2023 vom 14. März 2023 herbeigeführt wurden.

Daher können die wichtigsten Aspekte, die in diesem Verordnungsentwurf enthalten sind, gemäß den Entschließungen hervorgehoben werden, die er behandelt:

1.- In Bezug auf die Entschließung der Generaldirektion Glücksspielregulierung, in der das Datenmodell des Informationsüberwachungssystems genehmigt wird:

- Die Einbeziehung von Aspekten, die sich aus den neuesten genehmigten Verordnungen ergeben und die neue Verpflichtungen für die Betreiber mit sich gebracht haben, die wiederum von der DGOJ überwacht werden müssen, wie die Einführung von Sitzungsinformationen für Casinospiele oder die Klassifizierung der Spieler und die Einbeziehung des Profils des besonderen Spielers nach den Kriterien des königlichen Dekrets 176/2023 vom 14. März 2023, das ein sichereres Glücksspielumfeld schafft.
- Die Vereinheitlichung der beiden Spieldatendateien (JUT- und JUD-Dateien) zu einem einzigen Datensatz.
- Änderungen in der Form der Meldung bestimmter Informationen, um die Methodik anzuwenden, die in dem vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) gebilligten aufsichtlichen Datenstandard festgelegt ist, wie z. B.:
  - die Ersetzung von Daten zu Einzahlungslimits durch ein allgemeineres Konzept von Spielerlimits, das die Aufnahme von Limits ermöglicht, die festgelegt werden.
  - Die Aufnahme eines neuen Feldes, das die Erfassung von Selbstausschlüssen der Spieler beim Betreiber ermöglicht.
  - Die Erweiterung der aktuellen Liste der Wetttypen um die im Standard definierten Typen.
- Die Eliminierung der täglichen einheitlichen Steuerregistraufzeichnungen, die auf eine nur monatliche Basis übergehen.
- Definieren neuer Datentypen, um Zeichenfolgen je nach Feld auf 10, 20, 50, 100 oder 200 Zeichen zu begrenzen.



- Die Einschränkung vieler Textfelder, Übergang von freien Feldern zu aufgelisteten Feldern.

2.- Zur Änderung des Anhangs I der Entschließung der Generaldirektion für Glücksspiele vom 6. Oktober 2014 zur Genehmigung der Bestimmung zur Durchführung der technischen Spezifikationen für Glücksspiele, Rückverfolgbarkeit und Sicherheit durch die technischen Systeme für nicht reservierte Glücksspiele, die den Lizenzen gemäß dem Gesetz 13/2011 vom 27. Mai 2011 über die Regulierung des Glücksspiels unterliegen:

- Die ausdrückliche Einbeziehung der Verpflichtung zur Aufzeichnung und Aufrechterhaltung der Kundendienstkommunikation mit den Spielern.
- Die Aufnahme der Verpflichtung zur Charakterisierung und Klassifizierung der Dokumente, die für die dokumentarische Überprüfung der Identität der Spieler verwendet werden.
- Die ausdrückliche Aufnahme der Verpflichtung zur Aufzeichnung und Aufbewahrung der für die Dokumentenprüfung der Zahlungsmittel verwendeten Dokumente sowie deren Kategorisierung und Klassifizierung.
- Die ausdrückliche Einbeziehung der Verpflichtung zur Wahrung des Quellcodes der Spiele; Die Aufrechterhaltung des Verweises auf die Erhaltung von Binärdateien, dies ist jedoch nicht mehr verpflichtend; gleiches gilt für den Hinweis auf die Aufbewahrung des digitalen Fingerabdrucks der Dateien.
- Beseitigung der Verpflichtung, das IKS Data Warehouse in Spanien zu betreiben. Es kann jetzt überall in der Europäischen Union etabliert werden.
- Die Aufnahme der Bestimmung, wonach das DGOJ die Aussetzung des Glücksspielangebots bei sehr schwerwiegenden Vorkommnissen bei der Bereitstellung oder Qualität der IKS-Informationen verlangen kann.
- Die Einbeziehung der Sitzung anderer Spiele und vorsortierter Lotterien und die Beseitigung des Verweises auf die zufällige Spielautomatensitzung.
- Korrektur von Verweisen, die in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten veraltet sind.
- Die Vereinheitlichung der Aufbewahrungsfristen für Informationen auf vier Jahre; mit Ausnahme der Registrierung der Kommunikation mit den Teilnehmern über die verschiedenen Kanäle, für die ein Zeitraum von zwei Jahren festgelegt ist.
- Die Ersetzung von Verweisen auf aufgehobene Rechtsvorschriften durch Verweise auf die geltenden Rechtsvorschriften.

3.- Zur Änderung des Anhangs I der Entschließung der Generaldirektion Glücksspiele vom 12. Juli 2012 zur Genehmigung der Bestimmung zur Durchführung der Artikel 26 und 27 des königlichen Dekrets 1613/2011 vom 14. November 2011 über die Identifizierung der Teilnehmer an Spielen und die Kontrolle subjektiver Teilnahmeverbote:



- Die Änderung zur Festlegung der Aufbewahrungsfristen für Informationen, d. h. vier Jahre.

## Inhalt der Entschliessung

Die Entschließung gliedert sich in die folgenden Abschnitte:

Ein Erklärungsteil, der den Hintergrund und die Notwendigkeit der Annahme dieser Entschließung, die rechtliche Genehmigung, die sie unterstützt, sowie die wichtigsten Verfahren, die während der Ausarbeitung durchgeführt wurden, darlegt.

Die in der Entschließung erlassenen Bestimmungen sind in sechs Absätze unterteilt:

Der erste ist der Genehmigung des Datenmodells des Informationsüberwachungssystems für die Aufzeichnung von Glücksspieltransaktionen gemäß Anhang I gewidmet.

Der zweite Teil dient der Genehmigung der Dateistruktur des Datenüberwachungssystems XSD (XML Definition), das auf der Website der DGOJ veröffentlicht wird.

Der dritte Absatz ist der Änderung von Anhang I der Entschließung der Generaldirektion Glücksspielverordnung vom 6. Oktober 2014 gewidmet, in der die Bestimmung zur Entwicklung der technischen Spezifikationen für Glücksspiele, Rückverfolgbarkeit und Sicherheit genehmigt wird, die von den technischen Systemen für nicht reservierte Glücksspiele zu erfüllen sind, die den Lizenzen nach dem Gesetz 13/2011 vom 27. Mai 2011 über die Regulierung des Glücksspiels unterliegen, das elf Änderungen umfasst.

Der vierte ist der Änderung von Anhang I der Entschließung der Generaldirektion für Glücksspielregulierung vom 12. Juli 2012 gewidmet, in der die Bestimmung zur Durchführung der Artikel 26 und 27 des königlichen Dekrets 1613/2011 vom 14. November 2011 über die Identifizierung der Teilnehmer an Spielen und die Kontrolle subjektiver Teilnahmeverbote genehmigt wird, die eine einzige Änderung enthält.

Der fünfte Teil betrifft die Aufhebung der Entschließung der Generaldirektion Glücksspielverordnung vom 6. Oktober 2014 zur Genehmigung des Datenmodells des Systems zur Überwachung der Informationen über die Aufzeichnungen über Glücksspieltransaktionen.

Der sechste Teil ist dem Inkrafttreten der Entschließung gewidmet.

Schließlich Anhang I, in dem das Datenmodell des Überwachungssystems für die Aufzeichnungen von Glücksspieltransaktionen behandelt wird.



## Beschreibung des Prozesses

Für den Entschließungsentwurf gelten folgende Verfahren:

- Öffentliche Information Das Projekt wurde diesem Verfahren zwischen dem 6. Juli und dem 6. September 2023 unterzogen.
- Der Entwurf wurde auch dem Staatsanwaltschaft des Ministeriums für Verbraucherangelegenheiten zur Überprüfung vorgelegt und am 2. Januar 2024 ohne Bemerkungen veröffentlicht.
- Schließlich muss er dem Verfahren für die Bereitstellung von Informationen auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften über die Dienste der Informationsgesellschaft gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften über die Dienste der Informationsgesellschaft unterliegen.

## Folgen

### I. WIRTSCHAFTLICHE UND HAUSHALTPOLITISCHE AUSWIRKUNGEN

Es wird geschätzt, dass dieses Projekt aufgrund der notwendigen Anpassung seines Datenmodells und der entsprechenden Anforderungen und technischen Spezifikationen zu einer Erhöhung der öffentlichen Ausgaben führen wird. Dies wird jedoch nicht zu einem Rückgang der finanziellen oder nichtfinanziellen öffentlichen Einnahmen führen.

Zur Schätzung der Kosten, die mit der Umsetzung dieser Entschließung verbunden sind, kann zwischen den beiden Arten von Maßnahmen unterschieden werden, die durchgeführt werden müssen:

Auf der einen Seite, die Anpassung des Modells zur Überwachung der Einhaltung des königlichen Dekrets 176/2023 vom 14. März 2023:

- Änderungen in Bezug auf die Klassifizierung der Spieler.
- Änderungen in Bezug auf den Casino-Sitzungsbericht.

Auf der anderen Seite die Vereinfachung, Verfeinerung und Straffung des aktuellen Datenmodells, einschließlich:



- Vereinheitlichung von Spieldatendateien (JUD/JUT).
- Anpassung des CEN-Modells:
  - Selbstausschluss
  - Definition von Grenzwerten
- Begrenzung der Zeichenfolgen.
- Eingabe der aufgelisteten Felder.

#### **Geschätzte Kosten für die DGOJ:**

In Bezug auf die geschätzten Anpassungskosten, die sich auf den Haushalt der DGOJ auswirken werden, wird unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die DGOJ die Verwaltungsanwendung für IKS (NAIPE) und die Kontrollverfahren an das neue Datenmodell anpassen muss, eine Haushaltswirkung von 168 000 EUR veranschlagt. (*Siehe Anhang Details*), mit Mitteln aus dem Aufbau-, Transformations- und Resilienzplan zu finanzieren.

#### **Geschätzte Kosten für die Betreiber:**

Bei den geschätzten Anpassungskosten für die Betreiber angesichts der Notwendigkeit, die erforderlichen technologischen Entwicklungsaufgaben zur Anpassung an das neue Modell durchzuführen, sollten folgende Erwägungen berücksichtigt werden:

- der Betreiber hat fast alle im Modell angeforderten Informationen, aber in einigen Fällen müssen diese Informationen einem Transformationsprozess unterzogen werden (z. B. um sie an die Kodierung bestimmter aufgelisteter Felder im Modell anzupassen).
- in bestimmten Fällen und je nach dem jeweiligen System, das vom Betreiber implementiert wird, müssen bestimmte zusätzliche Informationen von den Anbietern eingeholt werden (z. B. bestimmte Daten über die Zahlungsmittel oder Sportwettkämpfe, die Gegenstand der Wetten sind).
- Viele Betreiber teilen sich eine Management-Plattform, so dass es einige Skaleneffekte geben wird.
- Um die Gesamtschätzung zu erhalten, werden Betreiber mit einer aktiven einzelnen Lizenz berücksichtigt.

Die größten Anstrengungen für den Betreiber werden die Aufgabe sein, die Spieldatendateien (JUD/JUT) zu einer neuen Datendatei zu vereinheitlichen, mit der Löschung der beiden vorangegangenen Dateien; die Kodierung der aufgelisteten Felder; und gegebenenfalls bei der Erfassung zusätzlicher Daten, die ihnen von ihren Dienstleistern zur Verfügung gestellt werden.

Auf der anderen Seite eliminiert und entspannt das neue Datenmodell einige der Spezifikationen des Vorgängermodells, was zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands führen wird:

- Die Generierung der täglichen Dateien für das einheitliche Steuerregister (RUT) ist nicht mehr erforderlich, da diese monatlich generiert werden.



- Die Aufbewahrungsfrist für Anfragen an den juristischen Überwachungsdienst (SVJ) wird von 6 auf 4 Jahre verkürzt.
- Die Aufbewahrungsfrist von IKS-Informationen wird von 6 auf 4 Jahre verkürzt.
- Die Aufbewahrungsfrist für alle Verfahren, Abfragen und Anforderungen, die im Rahmen der Überprüfung der Daten gestellt werden, wird von 6 auf 4 Jahre verkürzt.
- Die Anforderung, eine vollständige Kopie des Data Warehouse in Spanien haben zu müssen, wird aufgehoben.

Alles zusammen werden für die 60 aktiven Betreiber insgesamt 700 000 EUR veranschlagt.  
(Siehe Einzelheiten im Anhang).

## **II. Geschlechtsspezifische Auswirkungen**

In Bezug auf die geschlechtsspezifische Folgenabschätzung ist, da es keine anfänglichen Ungleichheiten in Bezug auf Chancengleichheit und Behandlung von Frauen und Männern gibt, in diesem Zusammenhang keine Änderung dieser Situation bei diesem Projekt vorgesehen, so dass keine Auswirkungen auftreten.

## **III. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.**

Schließlich sind hinsichtlich der Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche keine Auswirkungen auf diese Gruppen zu erwarten.

ENTWURF



## ANHANG Kostenschätzung

### 1.- Geschätzte Kosten für die DGOJ.

Die Anzahl der Entwicklungstage, die für die Anpassung der NAIPE-Anwendung geschätzt werden, beträgt 400 mit der folgenden Verteilung von Profilen und Kosten.

PROFIL	ANZAHL DER TAGE	STÜCKPREIS	GESAMTPREIS
PROJEKTLEITER:	120	460 EUR	55 200 EUR
ANALYTIKER	240	420 EUR	100 800 EUR
PROGRAMMIERER ANALYTIKER	40	289 EUR	11 560 EUR
<b>GESAMT</b>	<b>400</b>		<b>167 560 EUR</b>

Das Gesamtbudget wäre ungefähr **168 000 EUR**.

Die Kostenverteilung pro Aufgabenblock ist wie folgt:

Arbeitsblöcke für die DGOJ	Gewichtung des Aufwands
Entwicklungen im ETL-Prozess zur Einbeziehung der neuen Datensätze und zur Änderung bestehender Datensätze	30 %
Entwicklungen in NAIPE zur Einführung von Qualitätskontrollen für alle neuen Änderungen	20 %
Entwicklungen zur Gewährleistung der Koexistenz und Konvergenz der Modelle 2.14 und 3.0 während des Übergangs von der Veröffentlichung des neuen Modells bis zu seiner verbindlichen Umsetzung	30 %
Entwicklungen zur Anpassung der Kontroll- und Überwachungsverfahren an das neue Datenmodell	20 %

### 2. Geschätzte Kosten für die Betreiber

Zur Schätzung der Kosten für die Betreiber gelten derzeit 60 Betreiber mit einer aktiven Einzellizenz. Die für die DGOJ durchgeführte Kostenanalyse wird als Ausgangspunkt herangezogen, obwohl sie mit folgenden Faktoren an die Situation des Betreibers angepasst wird:



Arbeitsblöcke für den Betreiber	Gewichtung des Aufwands (in Bezug auf die von der DGOJ durchzuführenden Arbeiten)
Entwicklungen im ETL-Prozess zur Einbeziehung der neuen Datensätze und zur Änderung bestehender Datensätze	30 %
Entwicklungen zur Kodierung der aufgelisteten Datenfelder	10 %
Entwicklungen, die gegebenenfalls Daten enthalten, die derzeit nicht im Backoffice enthalten sind	10 %

Daher werden die Kosten pro Betreiber für die Entwicklung von Anpassungen an das neue Modell in der Größenordnung von 50 % der geschätzten Kosten für die DGOJ, d. h. 84 000 EUR, betragen.

Auf der anderen Seite sollte berücksichtigt werden, dass einige Betreiber eine Plattform teilen. In diesen Fällen wird es einige Größenvorteile geben. In Anbetracht der Tatsache, dass es bei den 60 aktiven Betreibern 42 verschiedene Glücksspielplattformen gibt, würden sich die Gesamtkosten für die Entwicklung auf 3 500 000 EUR belaufen, wobei 84 000 EUR (Einzelkosten) mit den 42 Glücksspielplattformen multipliziert würden.

Nach den Informationen aus den Informationsspeicherverträgen der Betreiber belaufen sich die jährlichen Aufbewahrungskosten auf 2 500 EUR, was eine Reduzierung der Aufbewahrungszeit von sechs auf vier Jahre zur Folge hat, was eine Einsparung von 300 000 EUR pro Jahr bedeutet, das Ergebnis einer Multiplikation von 2 500 EUR mit 2 Jahren und 60 Betreibern.

Nach den Informationen aus den IKS-Dienstleistungsverträgen der Betreiber belaufen sich die jährlichen Lagerwartungskosten für einen Betreiber mit einem durchschnittlichen Tätigkeitsvolumen auf 73 000 EUR. Für die Schätzung wurde eine Zahl von 1300 aktiven Spielern pro Tag angenommen.

Die Abschaffung der Verpflichtung zur Beibehaltung einer vollständigen Kopie des IKS in Spanien könnte 35 Betreiber betreffen. Daher wird eine Gesamtkostenersparnis von 2 500 000 EUR geschätzt, was sich aus einer Multiplikation von 73 000 EUR (Einzelkosten) mit 35 Betreibern ergibt.

Entwicklungskosten der Betreiber	3 500 000
Einsparungen durch Verkürzung der Datenspeicherfrist	- 300 000
Beseitigung des Speicherortes in Spanien	- 2 500 000 EUR
<b>Geschätzte Kosten für die Betreiber bei der Annahme der Entschließung</b>	<b>700 000</b>